

ANLAGE C

Personal der derzeitigen Bahndienstbetreiber in der Autonomen Provinz Bozen

Für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Sozialklausel gemäß Art. 48 Abs. 7 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2017 in der später umgewandelten und geänderten Fassung, die durch Maßnahme 21 des Beschlusses der Verkehrsregulierungsbehörde Nr. 154/2019 weiter geregelt wird, führte die Verwaltung die folgenden Schritte durch.

- A) Die Verwaltung forderte die derzeitigen Betreiber des Eisenbahndienstes im Land auf, Daten über ihre Mitarbeiter offenzulegen.

- **SAD AG** gab mit ZEP vom 8.5.2023 an, dass sie 142 Mitarbeiter (ohne Führungskräfte) beschäftigt, davon 100 im Fahr- und Begleitsdienst, 10 in der Koordination, Ausbildung und im Personalmanagement, 12 in der Instandhaltung (ohne das Personal, das im Rahmen des Full-Service-Wartungsvertrags mit dem Hersteller Stadler arbeitet) und 20 in der Leitung und Verwaltung.
- **Trenitalia AG** gab mit ZEP vom 30.5.2023 an, 232 Mitarbeiter (ohne Führungskräfte) zu beschäftigen, davon 132 für Fahr- und Begleitpersonal, 2 für den Rangierdienst, 10 für die Verwaltung des Fahrpersonals, 7 für den Betriebsraum, 24 für kommerzielle Tätigkeiten, Fahrkartenverkauf und den Kundenraum, 31 für die Instandhaltung, 26 für Management und Verwaltung. In der Folge korrigierte Trenitalia die Zahl der Beschäftigten und gab 228 an.

Trenitalia teilte außerdem mit, dass ein Teil des Personals im Land tätig auch an der Produktion der Dienste, die unter den Dienstleistungsvertrag mit der Autonomen Provinz Trient fallen, beteiligt ist und dass auch in Trient Personal beschäftigt ist, dessen Daten der PAB nicht mitgeteilt wurden, das aber im Rahmen des Dienstleistungsvertrags von Bozen arbeitet.

Mit ZEP vom 12.2.2024 teilte Trenitalia mit, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten in den beiden Dienstleistungsverträgen von Trient und Bozen 371 Personen beträgt.

Trenitalia teilte mit, dass die genaue Aufteilung der Ressourcen auf die beiden Verträge anhand der vom fahrenden Personal zurückgelegten Kilometer ergibt, und dass laut des genannten Maßstabs 58,8% der Ressourcen im Rahmen des Dienstleistungsvertrags von Bozen eingesetzt werden. Nach dieser Berechnung entfallen 218 Ressourcen auf den Dienst in der Provinz Bozen.

Schließlich sieht Trenitalia, als nationales Unternehmen, die Ausübung einer Reihe von instrumentellen Funktionen durch die zentralen Strukturen vor, wie z.B. die technische Leitung, die kaufmännische Leitung, die Rechtsabteilung, deren Kosten den Provinzabteilungen nach bestimmten Faktoren zugewiesen werden.

- B) Die Verwaltung hat die repräsentativsten Gewerkschaften einbezogen. Die Gespräche fanden in mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen statt, die letzte am 18.12.2023. Im Anschluss an diese Sitzung teilte die Provinz ihre Entscheidungen mit ZEP vom 29.1.2023 mit. Die mitgeteilten Positionen sind im Folgenden zusammengefasst.

1. Anwendung des nationalen Kollektivvertrages "Eisenbahntätigkeiten", einschließlich des Verweises auf die zweite Verhandlungsebene gemäß Gesetzesdekret 50/2017, Art. 48, Abs. 7, Buchstabe e), aufgrund der Grundsätze der Spezialität, der größeren Repräsentativität und des größeren Schutzes.
2. Beibehaltung der erworbenen Rechte während der gesamten Vertragsdauer gemäß Art. 17, Abs. 2, Landesgesetz 15/2015, um die Harmonisierung zwischen den Arbeitnehmern zu fördern, für die derzeit unterschiedliche Verträge gelten, und im Übrigen bis zu einer anderweitigen Vereinbarung mit den Gewerkschaften.

Art 17, Abs. 2, Landesgesetz 15/2015

"Das Nachfolgeunternehmen muss die Arbeitnehmer des ausscheidenden Unternehmens übernehmen. Das Nachfolgeunternehmen hat die Verpflichtung, die Rechte, die die

Arbeitnehmer im Rahmen der nationalen kollektiven Verhandlungen, der ergänzenden nationalen Verhandlungen und allgemein in Bezug auf die Vergütung, Betriebszugehörigkeit und Berufsprofile erworben haben im Laufe der Zeit aufrechtzuerhalten".

3. Soweit rechtlich möglich, ist die Aufrechterhaltung der sonstigen erworbenen Rechte, der auf den scheidenden Betreiber übergehenden Arbeitnehmer gewährleistet. Es bleiben nur noch einige wenige Umstände zu beurteilen, bei denen die Verwaltung Zweifel an der Vereinbarkeit mit den Landesbestimmungen hat (u.a. wird auf die Möglichkeit der Freifahrt im Eisenbahnverkehr verwiesen: in dem Moment, in dem die Einnahmen dem Unternehmen zufließen, hätte die Gesellschaft die Berechtigung auf sie zu verzichten. Wenn die Einnahmen jedoch der Provinz gehören, ist es schwierig die Provinz an die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber und den Arbeitnehmern zu binden).
4. Vorbehaltlich der unten aufgeführten Ausnahmen gilt die Sozialklausel gemäß Gesetzesdekret 50/2017, Art. 48, Abs. 7, Buch. e), die den nahtlosen Übergang des gesamten Personals, mit Ausnahme der Führungskräfte, auf den neuen Geschäftsführer garantiert.
5. In Bezug auf die derzeit von Trenitalia betriebenen Fahrkartenschalter bestätigt die Provinz, dass die Verwaltung des Fahrkartenverkaufs durch ihre eigene Gesellschaft STA AG. übernommen wird
Unbeschadet des Rechts von Trenitalia, außerhalb des Dienstleistungsvertrags mit der PAB alle von ihr als zweckmäßig erachteten Fahrkartenschalter offen zu halten und deren Kosten zu übernehmen, legt die Provinz vier so genannte „Infopoints“ an Standorten Bozen, Brixen, Meran und Bruneck fest. Sie bieten einen "All Inclusive" Service in Bezug auf die Kundenbetreuung, einschließlich des Fahrkartenverkaufs.
Die STA AG verpflichtet sich (vorbehaltlich des gegenteiligen Willens der Arbeitnehmer), die derzeit an den von Trenitalia verwalteten Fahrkartenschaltern tätigen Arbeitnehmer zu beschäftigen. Die STA wendet auch für diesen Arbeitnehmer den nationalen Kollektivvertrag in Anwendung (Handel) an, aber verpflichtet sich die von den Arbeitnehmern erworbenen Rechte jedoch zu garantieren.
6. Was das derzeit bei der SAD und Trenitalia beschäftigte Wartungspersonal betrifft, ist kein direkter Personalübergang vorgesehen. Die Provinz verpflichtet sich jedoch, in die Ausschreibungsunterlagen Qualitätspunkte für Bieter aufzunehmen, die ein "Projekt für die Wiederaufnahme des betreffenden Personals" ausarbeiten, wobei je nach Umfang der Wiederaufnahme unterschiedliche Punkte vergeben werden.